



DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

haben Sie Ihren Sommerurlaub schon hinter sich und wollen nun wieder in den Alltag starten? Dabei hilft Ihnen die neue Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.](#) Wir informieren Sie über den Stand bei aktuellen Gesetzgebungsverfahren, über aktuelle Rechtsprechung und neue Verwaltungsanweisungen der letzten Wochen. Wie immer finden Sie außerdem einen Überblick über unsere aktuellen Seminare sowie über die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS-Steuerberater-Online GmbH.

TOP Thema

Mehr Transparenz als Allheilmittel?

Sowohl auf nationaler wie insbesondere auch auf internationaler Ebene mehren sich die Bestrebungen, den Fisci mehr Informationen über ihre Steuerbürger, vor allem über die Unternehmen, zugänglich zu machen.

Was auf uns zu kommt

- Am 6. Dezember 2014 ist die sog. CSR-Richtlinie (Corporate Social Responsibility) in Kraft getreten, die bis zum 6. Dezember 2016 in das deutsche Recht umzusetzen ist. Die Richtlinie sieht eine Verstärkung der Finanzberichterstattung um weitere nichtfinanzielle Elemente vor. Die Vorgaben erfordern Änderungen des HGB für die Lage- und Konzernlageberichte bestimmter großer Unternehmen.
- Zur Umsetzung des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA am 31. Mai 2013 geschlossenen FATCA-Abkommens hat das BMF einen 69-seitigen Entwurf eines Anwendungsschreibens vorgelegt.
- Im Entwurf für das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz sollen die Einzelheiten des automatischen Informationsaustauschs in Deutschland geregelt werden. Damit wird der am 29. Oktober 2014 von der Bundesrepublik Deutschland und 50 weiteren Staaten und Gebieten unterzeichnete völkerrechtliche Vertrag umgesetzt, in dem sich die Unterzeichner zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs nach dem gemeinsamen Meldestandard der OECD verpflichtet haben.
- In einer öffentlichen Konsultation erfragt die EU-Kommission derzeit die Einschätzung hinsichtlich einer Umsetzung der Aktion Nr. 13 des Aktionsplans der OECD gegen die Aushöhlung der Steuerbasis und die Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) in Europa. Dieser sieht eine länderspezifische Berichterstattung über steuerrelevante Kennzahlen (sog. Country-by-Country reporting) für multinationale Konzerne mit mehr als 750 Mio. € Jahresumsatz vor.

Sicher ist: Der Bürokratie-Aufwand wird durch die neuen Berichtspflichten steigen. Werden Steuerehrlichkeit und Steueraufkommen auch wie erwartet zunehmen? Oder wäre hierfür nicht mehr Transparenz in den Steuergesetzen wünschenswerter und mindestens ebenso hilfreich?

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

- **BStBK Mitglied im EU MwSt.-Forum**
- **Sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung**

Aktuelle Gesetzgebung

- **Anpassung der Erbschaftsteuer an die Rechtsprechung des BVerfG**
- **Reform des Investmentsteuergesetzes**

Aktuelle Rechtsprechung

- **Ersatzbemessungsgrundlage im GrEStG verfassungswidrig**
- **Forderungserlass nach dem sog. Sanierungserlass**

Verwaltung

- **Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen**

Kurzinformation/Sonstiges

- **Aktionsplan für eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung**
- **Mögliche Rechtsunsicherheit bei der Umsatzsteuerschuldnerschaft für Bauleistungen**

In eigener Sache

Themen

BStBK Mitglied im EU MwSt.-Forum

Zusammen mit weiteren 15 Organisationen und Unternehmen ist die BStBK zum Mitglied im EU MwSt.-Forum ernannt worden. Die Amtszeit des jetzigen EU MwSt.-Forums läuft am 30. September 2015 aus. Die neue Amtszeit läuft vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2018. Die Aufgaben des Forums sind u. a.:

- eine Plattform zu schaffen, in der Experten aus der Wirtschaft und nationale Finanzverwaltungen Mehrwertsteuerfragen diskutieren können,
- praktische Erkenntnisse von verschiedenen nationalen Finanzverwaltungen und Experten aus der Wirtschaft zu diskutieren und mögliche Wege zu untersuchen, das Mehrwertsteuersystem effizienter zu gestalten und den Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen, um ein besseres Funktionieren des MwSt.-Systems zu erreichen.

Mehr unter: [EU-MwSt-Forum](#)

Entwurf eines Anwendungsschreibens zu § 153 AO

Das BMF hat einen vorläufigen Diskussionsentwurf für einen Anwendungserlass zu § 153 AO an die Verbände und die BStBK versandt. Um eine möglichst breite inhaltliche Diskussion zu ermöglichen, sollen bereits jetzt die unterschiedlichen Gesichtspunkte in den Diskussionsprozess eingebracht werden können. Die BStBK wird hierzu eine Stellungnahme vorbereiten.

Neue Hinweise der BStBK in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen

Die BStBK hat „Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“ veröffentlicht. Damit kommt sie den Bedürfnissen der Praxis nach, denn vor allen Dingen aufgrund der jüngeren Zivilrechtsprechung besteht für den Steuerberater neben möglichen strafrechtlichen Gefahren auch ein erhöhtes Risiko, wegen der Verletzung von Beratungs- und/oder Sorgfaltspflichten zivilrechtlich auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden.

Mehr unter: [Hinweise](#)

Weitere Kurzinformationen

Sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung

Die BStBK hat „Hinweise für die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung“ veröffentlicht. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungswerts im Jahr 2008 dürfen Steuerberater ihre Mandanten in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen bis zu den Landessozialgerichten vertreten. Die Hinweise der BStBK geben einen Überblick über die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung und erläutern einige wichtige Besonderheiten.

Mehr unter: [Hinweise](#)

Steuerberater dürfen Einhaltung des MiLoG bescheinigen

Nach dem Mindestlohngesetz haften Auftraggeber, die Subunternehmer einschalten, für Zahlung des Mindestlohns an die Arbeitnehmer des Subunternehmers wie ein Bürge. Daher werden einige Steuerberater von ihren Mandanten gebeten, zu bescheinigen, dass diese die Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingehalten haben.

Steuerberater sind im Hinblick auf die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zur Erstellung dieser Bescheinigungen befugt. Die BStBK hat zur Unterstützung der Berufsangehörigen für die Bescheinigung eine Musterformulierung erarbeitet.

Mehr unter: [Bescheinigung](#)

Aktuelle Gesetzgebung

Themen

Anpassung der Erbschaftsteuer an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Am 8. Juli 2015 hat die Regierung den Kabinettsentwurf für das Reformgesetz beschlossen. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Neuregelungen

Weitere Kurzinformationen

Verabschiedete Gesetze

Am 10. Juli 2015 hat der Bundesrat mehreren Gesetzen zugestimmt, die nunmehr in Kraft treten können.

sind erstmals für Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes entsteht. Bis dahin gilt das aktuelle Erbschaftsteuergesetz. Nach dem vorliegenden Zeitplan soll das Gesetz im September in den Bundestag eingebracht werden. Die Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat ist für November vorgesehen. Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende drei Bereiche:

- Neudefinition des begünstigten Vermögens und Wegfall der Begünstigung für gewerblich geprägte Personengesellschaften,
- Neuregelung der Verschonung für den Erwerb großer Betriebsvermögen; Einführung einer Verschonungsbedarfsprüfung,
- Freistellung von Kleinstbetrieben von der Lohnsummenregelung.

Mehr unter: [Reg. E. ErbStG](#)
[Stellungnahme der BStBK](#)

Protokollerklärungs-Umsetzungsgesetz

Zu dem Entwurf hat am 29. Juni 2015 bereits die Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages stattgefunden. Die Verabschiedung durch den Bundestag ist für September, die Zustimmung des Bundesrates für Oktober vorgesehen. In dem Entwurf werden im Rahmen des Zollkodex-Anpassungsgesetzes vorgeschlagene Änderungen erneut aufgegriffen, die im genannten Gesetz nicht mehr berücksichtigt worden sind. In die Anhörung wurden noch zusätzliche Formulierungsvorschläge eingebracht. Hervorzuheben sind zwei inhaltliche Maßnahmen, mit deren Umsetzung wohl zu rechnen ist.

Einführung eines neuen § 2b UStG

In der Norm wird geregelt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer gelten, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Dies gilt nur dann nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Anpassung des § 6b EStG an die EuGH-Rechtsprechung

Der EuGH hat am 16. April 2015 entschieden, dass die Vorschrift des § 6b Abs. 4 Nr. 3 EStG gegen die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 AEUV sowie gleichzeitig auch gegen den Artikel 31 des EWR-Abkommens verstößt. Die sofortige Besteuerung der Gewinne aus dem Verkauf des Wirtschaftsgutes in den Fällen, in denen die Steuerpflichtigen in Ersatzwirtschaftsgüter einer ausländischen Betriebsstätte investieren, löse eine Diskriminierung aus. In einem neuen Abs. 2a soll in § 6b EStG nunmehr geregelt werden, dass bei einer Reinvestition einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums die Steuer, die auf den Veräußerungsgewinn des alten Wirtschaftsgutes entfällt, auf Antrag in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden kann.

Mehr unter: [Protokoll Finanzausschuss](#)
[Stellungnahme der BStBK](#)

Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

Mit dem Gesetz wird die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt. Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, wird das Kindergeld im gleichen Verhältnis für 2015 und 2016 angehoben.

Mehr unter:
[BGBl. I 2015, Nr. 30 S. 1202](#)

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Mit dem Gesetz wird die am 26. Juni 2013 auf europäischer Ebene verabschiedete Bilanzrichtlinie 2013/34/EU in deutsches Recht umgesetzt.

Mehr unter:
[BGBl. I 2015, Nr. 30 S. 1245](#)

Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

Mit dem vom BMWi vorgelegten Bürokratieentlastungsgesetz sind u. a. die Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten in § 241a HGB und § 141 AO von 500.000,00 € Umsatz und 50.000,00 € Gewinn auf 600.000,00 € bzw. 60.000,00 € angehoben worden. Die Neuregelung gilt erstmals für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr.

Mehr unter:
[BGBl. I 2015, Nr. 32 S.1400](#)

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen

Am 29. Oktober 2014 haben die Bundesrepublik Deutschland und 50 weitere Staaten und Gebiete in Berlin einen völkerrechtlichen Vertrag unterzeichnet, in dem sie sich zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs nach dem Gemeinsamen Meldestandard der OECD verpflichtet haben.

Reform des Investmentsteuergesetzes

Das BMF hat einen Diskussionsentwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz bekannt gemacht, mit dem im Wesentlichen folgende Ziele erreicht werden sollen:

- EU-rechtliche Risiken sollen ausgeräumt werden.
- Einzelne erkannte aggressive Steuergestaltungen sollen verhindert und die Gestaltungsanfälligkeit des Investmentsteuerrechts insgesamt reduziert werden.
- Der Aufwand für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auf Seiten der Wirtschaft und der Bürger einerseits sowie der Kontrollaufwand der Verwaltung andererseits soll in den Massenverfahren bei Publikums-Investmentfonds und deren Anlegern erheblich verringert werden.
- Der Systemfehler des geltenden Rechts, dass bei Publikums-Investmentfonds eine rückwirkende Korrektur von fehlerhaften Besteuerungsgrundlagen praktisch nicht möglich ist, soll korrigiert werden.

Neben der Reform der Investmentbesteuerung enthält der Entwurf auch eine Neuregelung für die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen. Die Einführung einer Steuerpflicht für diese Fälle soll dabei durch eine Steuerermäßigung für Veräußerungsgewinne im Bereich des Wagniskapitals flankiert werden. Der um formale Anforderungen ergänzte Referentenentwurf soll voraussichtlich im September fertiggestellt werden.

Mehr unter: [Investmentsteuerreformgesetz](#)

Das Bundeskabinett hat am 15. Juli 2015 einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem der völkerrechtliche Vertrag in nationales Recht umgesetzt werden soll. Zudem hat die Bundesregierung den Entwurf für das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz beschlossen. Damit werden die Einzelheiten des automatischen Informationsaustauschs in Deutschland geregelt. Für die Bundesrepublik Deutschland wird das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die maßgeblichen Daten von den deutschen Finanzinstituten erheben und zentral an die zuständigen Behörden der anderen Staaten senden, sowie auch die Daten aus den anderen Staaten empfangen.

Deutschland wird eine besondere Datenschutzklausel bei der OECD hinterlegen, die gewährleistet, dass sämtliche Staaten, die zukünftig aufgrund des Übereinkommens mit Deutschland einen automatischen Informationsaustausch betreiben, den hohen deutschen Datenschutzstandard erfüllen.

Mehr unter: [Regierungsentwurf](#)

Aktuelle Rechtsprechung

Themen

Ersatzbemessungsgrundlage im GrEStG verfassungswidrig

Laut Beschluss des BVerfG vom 23. Juni 2015 ist die Regelung über die Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG unvereinbar. Die Ersatzbemessungsgrundlage weicht nach Feststellungen des BVerfG sowohl im Durchschnitt als auch in vielen Einzelfällen gravierend von der Regelbemessungsgrundlage des gemeinen Werts ab. Wähle der Gesetzgeber aber einen Ersatzmaßstab, so müsse dieser Ergebnisse erzielen, die denen der Regelbemessungsgrundlage weitgehend angenähert seien. Die bestehenden Ungleichheiten seien auch nicht durch die Möglichkeiten legislatorischer Vereinfachung und Typisierung gedeckt. Eine Neuregelung muss spätestens bis zum 30. Juni 2016 rückwirkend zum 1. Januar 2009 getroffen werden.

Mehr unter: [1 BvL 13/11](#), [1 BvL 14/11](#)

Weitere Kurzinformationen

Anforderungen an die Schätzung mittels eines Zeitreihenvergleichs

In seinem Urteil hat der BFH sich detailliert dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen ein Zeitreihenvergleich durchgeführt werden kann und inwieweit seine Ergebnisse Anhaltspunkte für die Höhe der erforderlichen Hinzuschätzung bilden können. Diese mathematisch-statistische Verprobungsmethode wird von der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen insbesondere bei Gastronomiebetrieben zunehmend häufig angewandt.

Mehr unter: BFH vom 25.03.2015
[X R 20/13](#)

EuGH entscheidet zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Am 16. Juli 2015 entschied der EuGH zu drei umsatzsteuerlichen Themen, die insbesondere für Konzerne und sonstige Unternehmensgruppen große Bedeutung haben.

Der EuGH hat zum einen klargestellt, dass auch Personengesellschaften wie KG, OHG oder GbR durchaus Organgesellschaften einer umsatzsteuerlichen Organschaft sein können. Insofern verstößt die nationale Begrenzung gem. § 2 UStG auf Körperschaften als Organgesellschaften gegen die EU-Richtlinie. Zum anderen hat der EuGH entschieden, dass die Eingliederungsvoraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organschaft – die finanzielle, organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung – im deutschen Recht zu strikt gehandhabt werden. In beiden Fällen wird der BFH noch Folgeurteile zu fällen haben.

Schließlich hat der EuGH für Führungsholdings nun geklärt, dass sie grundsätzlich zum vollständigen Vorsteuerabzug berechtigt sind, sofern die Führungsholding keine umsatzsteuerfreien Leistungen erbringt.

Mehr unter: [C- 108/14 und C- 109/14](#)

Forderungserlass nach dem sog. Sanierungserlass

Mit Entscheidung vom 25. März 2015 hat der Zehnte Senat des BFH dem Großen Senat die Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt, ob das BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (BStBl. I 2003, S. 240; ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, BStBl. I 2010, S. 18; sog. Sanierungserlass) gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Das Finanzgericht hatte vorangehend entschieden, der Gesetzgeber habe mit der Abschaffung von § 3 Nr. 66 EStG zum Ausdruck gebracht, Sanierungsgewinne unterschiedslos besteuern zu wollen. Wegen des insoweit entgegenstehenden Willens des Gesetzgebers könne die durch den Sanierungserlass getroffene Verwaltungsregelung keinen Bestand haben. Der Zehnte Senat des BFH ist der Auffassung, dass der Sanierungserlass nicht gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt und darauf gestützte Billigkeitsmaßnahmen grundsätzlich zulässig sind. Die Vielzahl der divergierenden erstinstanzlichen Entscheidungen und die Vielzahl der Literaturbeiträge zeigten aber, dass die Vorlagefrage von grundsätzlicher Bedeutung sei. Neben dem Streitfall seien weitere Revisionsverfahren beim BFH anhängig, in denen die Frage der Gesetzmäßigkeit des sog. Sanierungserlasses ebenfalls von Bedeutung sein dürfte.

Mehr unter: [X R 23/13](#)

Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit

In einem Urteil vom 10. Februar 2015 hat der BFH entschieden, dass der Begriff des Verschuldens i. S. v. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO bei elektronisch gefertigten Steuererklärungen in gleicher Weise auszulegen ist wie bei schriftlich gefertigten Erklärungen. Das schlichte Vergessen des Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die entsprechende Anlage zur Einkommensteuererklärung ist danach nicht

Ermäßigt zu besteuender Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit – Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Mehr unter: BFH vom 07.05.2015
[VI R 44/13](#)

Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG für Veräußerungsgewinne nach Umwandlung einer Organgesellschaft in eine Personengesellschaft

Mehr unter: BFH vom 28.05.2015
[IV R 27/12](#)

Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt

Mehr unter: BFH vom 06.05.2015
[II R 34/13](#)

Verjährung des insolvenzrechtlichen Aufrechnungsverbots des § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO

Mehr unter: BFH vom 05.05.2015
[VII R 37/13](#)

Tarifbegünstigung des Betriebsaufgabegewinns trotz vorheriger Ausgliederung einer 100 %-Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zum Buchwert

Mehr unter: BFH vom 28.05.2015
[IV R 26/12](#)

GrESt beim Erwerb eines erbbaurechtsbelasteten Grundstücks

Mehr unter: BFH vom 06.05.2015
[II R 8/14](#)

Minderheitsbeteiligung des Kommanditisten von weniger als 10 % an der Komplementär-GmbH regelmäßig kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II

Mehr unter: BFH vom 16.04.2015
[IV R 1/12](#)

Bilanzierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt: Tilgung aus Bilanzgewinn und Liquidationsüberschuss

Mehr unter: BFH vom 15.04.2015
[I R 44/14](#)

grundsätzlich als grob fahrlässig anzusehen.

Im Streitfall hatte der Steuerberater vergessen, Angaben zu einem Verlust aus der Auflösung einer Gesellschaft in die Anlage GSE zu der von ihm gefertigten elektronischen Einkommensteuererklärung zu übertragen, obwohl er den Verlustbetrag persönlich berechnet hatte. Dieses Versäumnis stellt laut BFH einen unbewussten – rein mechanischen – Fehler dar, der jederzeit bei der Verwendung eines Steuerprogramms unterlaufen könne, welches den Finanzämtern die mechanische Erfassungsarbeit von Steuererklärungsdaten abnehme und auf die Steuerpflichtigen verlagere. Solche bloßen Übertragungs- oder Eingabefehler zählten zu den Nachlässigkeiten, die üblicherweise vorkämen und mit denen immer gerechnet werden müsse. Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun im zweiten Rechtszug erneut prüfen muss, ob den Steuerberater ggf. aus anderen Gründen ein grobes Verschulden daran trifft, dass der Verlust des Klägers dem Finanzamt erst nachträglich bekannt geworden ist.

Mehr unter: [IX R 18/14](#)

Einbeziehung eines negativen Kapitalkontos in die Berechnung des Veräußerungsgewinns eines gegen Entgelt aus einer KG ausscheidenden Kommanditisten

Scheidet ein Kommanditist gegen Entgelt aus einer KG aus, ist ein von ihm nicht auszugleichendes negatives Kapitalkonto bei der Berechnung seines Veräußerungsgewinns in vollem Umfang zu berücksichtigen. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen das Kapitalkonto negativ geworden ist.

Mehr unter: [IV R 19/12](#)

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Die Kosten eines Zivilprozesses sind im Allgemeinen keine außergewöhnlichen Belastungen i. S. d. § 33 EStG (Änderung der Rechtsprechung). Etwas anderes kann ausnahmsweise gelten, wenn ein Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt

Mehr unter: [VI R 17/14](#)

Kindergeld: Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bei mehraktiger Ausbildung

Mehr unter: BFH vom 15.04.2015
[V R 27/14](#)

Aufwendungen für Arzneimittel bei Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastung

Mehr unter: BFH vom 14.04.2015
[VI R 89/13](#)

Adoptionskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Mehr unter: BFH vom 10.03.2015
[VI R 60/11](#)

Feststellungsverjährung bei Verlustfeststellungsbescheiden

Mehr unter: BFH vom 11.02.2015
[I R 5/13](#)

Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen beim Verkauf einzelner Unternehmensteile durch mehrere Veräußerer an verschiedene Erwerber

Mehr unter: BFH vom 04.02.2015
[XI R 14/14](#)

Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bei gerichtlich geltend gemachten Schadenersatzforderungen; Berichtigung eines fehlerhaften Bilanzansatzes bei Wechsel der Gewinnermittlungsart

Mehr unter: BFH vom 16.12.2014
[VIII R 45/12](#)

Verwaltung

Themen

Korrektur der Umsatzsteuer bei Sicherungseinbehalten

Der BFH hat mit Urteil vom 24. Oktober 2013, Az. V R 31/12, entschieden, dass ein Unternehmer grundsätzlich im Umfang eines Sicherungseinbehaltes zur Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG berechtigt sein kann. Das BMF hat mit Schreiben vom 3. August 2015 dazu Stellung genommen. Hiernach berechtigen vertragliche Einbehalte zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen der Leistungsemp-

Weitere Kurzinformationen

Anwendungsfragen zu FATCA

Das BMF hat den Entwurf eines Anwendungsschreibens zum zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 31. Mai 2013 geschlossenen FATCA-Abkommen an bestimmte Verbände versandt. Diese hatten bis zum 17. Juli 2015 die Gelegenheit zur

fänger (z. B. sog. Sicherungseinbehalte für Baumängel) zur Steuerberichtigung, soweit dem Unternehmer nachweislich die Absicherung dieser Gewährleistungsansprüche durch Gestellung von Bankbürgschaften im Einzelfall nicht möglich war und er dadurch das Entgelt insoweit für einen Zeitraum von über zwei bis fünf Jahren noch nicht vereinnahmen kann. Diese Grundsätze sind in allen offenen Fällen anwendbar.

Mehr unter: [III C 2 – 7333/08/10001](#)

Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV

In einem Schreiben vom 27. Juli 2015 hat sich das BMF zur Anwendung der jüngeren BFH-Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geäußert.

Schuldzinsen für fremdfinanzierte vermietete Immobilien, können danach nach deren Veräußerung weiter als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden, wenn und soweit die Verbindlichkeiten nicht durch den Veräußerungserlös hätten getilgt werden können (sog. Grundsatz des Vorrangs der Schuldentilgung).

Eine Vorfälligkeitsentschädigung stellt zukünftig keine nachträglichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mehr dar, sondern Veräußerungskosten bei der Einkunftsermittlung. Die bisherigen anderslautenden Rechtsgrundsätze sind letztmals auf Vorfälligkeitsentschädigungen anzuwenden, wenn das obligatorische Veräußerungsgeschäft des Mietobjekts vor dem 27. Juli 2015 rechtswirksam abgeschlossen wurde.

Mehr unter: [IV C 1 – S 2211/11/10001](#)

Übertragung von Versorgungsverpflichtungen auf Pensionsfonds

Mit Schreiben vom 10. Juli 2015 hat das BMF sich zu Zweifelsfragen bei der Übertragung von erdienten Versorgungsansprüchen auf Pensionsfonds geäußert und seine Verwaltungsanweisung vom 26. Oktober 2006 zum Teil modifiziert. Konkretisiert werden u. a. die maßgebende Pensionsrückstellung, die Ermittlung des erdienten Pensionsteils sowie die Berücksichtigung von künftigen Rentenanpassungen bei der Übertragung. Maßgebend für die Ermittlung der sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben nach § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG soll demnach die am vorangegangenen Bilanzstichtag gebildete Pensionsrückstellung sein.

Mehr unter: [IV C 6 – S 2144/07/10003](#)

Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen

Der BFH hatte mit einem Urteil vom 14. Mai 2014 (Az. VIII R 25/11, BStBl. II 2014, S. 968) entschieden, dass die Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder Stellung der Honorar-

Stellungnahme. Das Schreiben umfasst 69 Seiten.

Mehr unter:

[IV B 6 – S 1316/11/10052 :126](#)

Bekanntmachung des Musters für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2016

Mehr unter: BMF vom 03.08.2015

[IV C 5 - S 2378/15/10001](#)

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG)

Mehr unter: BMF vom 28.07.2015

[III C 3 – S 7279/14/10003](#)

Veräußerungsgewinnbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG; Behandlung von Veräußerungskosten und nachträglichen Kaufpreisänderungen

Mehr unter: BMF vom 24.07.2015

[IV C 2 – S 2750-a/07/10002 :002](#)

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Mehr unter: BMF vom 22.07.2015

[IV A 3 – S 0062/15/10003](#)

Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes

Mehr unter: BMF vom 13.07.2015

[IV C 6 – S 2133/09/10002](#)

Kapitalmaßnahme von Google Inc. (USA) und von A.P. Moeller/Maersk A/S (Dänemark) im April 2014

Mehr unter: BMF vom 08.07.2015

[IV C 1 – S 2252/09/10004 :003](#)

Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs; Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge – Stand: 1. Juli 2015

Mehr unter: BMF vom 02.07.2015

[IV C 5 – S 2341/15/10001](#)

E-Bilanz; Veröffentlichung der Taxonomien 5.4 vom 1. April 2015

Mehr unter: BMF vom 25.06.2015

[IV C 6 – S 2133-b/11/10016 :006](#)

schlussrechnung eintritt, sondern bereits dann, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 HOAI entstanden ist. Mit BMF-Schreiben vom 29. Juni 2015 hat die Finanzverwaltung die Urteilsgrundsätze nun auch auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB und damit auf alle Werkverträge übertragen. Die Finanzverwaltung wird nicht beanstanden, wenn diese Grundsätze erstmalig in dem Wirtschaftsjahr angewendet werden, dass nach dem 23. Dezember 2014 beginnt. Der aus der erstmaligen Anwendung der Urteilsgrundsätze entstehende Gewinn kann gleichmäßig entweder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und das folgende Wirtschaftsjahr oder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilt werden.

Mehr unter: [IV C 6 – S 2130/15/10001](#)

Nachweis bei Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 6 UStG); Anerkennung von Ausgangsvermerken aus dem europäischen Ausland

Mehr unter: BMF vom 19.06.2015
[IV D 3 – S 7134/14/10001](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.bundesfinanzministerium.de

Kurzinformation/ Sonstiges

Themen

Aktionsplan für eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung

Die EU-Kommission hat am 17. Juni 2015 einen Aktionsplan zur grundlegenden Reform der Unternehmensbesteuerung in der EU vorgelegt. Er enthält eine Reihe von Initiativen, um missbräuchlicher Steuergestaltung entgegenzuwirken, nachhaltige Einnahmen zu gewährleisten und das Geschäftsumfeld im Binnenmarkt zu verbessern.

Kernpunkte des Aktionsplans sind eine Neuauflage des Vorschlags zur Einführung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) und eine Regelung, die die effektive Besteuerung am Ort der Wertschöpfung sicherstellen soll. Außerdem veröffentlicht die Kommission erstmals eine EU-Liste der in Steuerangelegenheiten nicht kooperativen Drittstaaten und Gebiete und startet eine öffentliche Konsultation zu der Frage, ob Unternehmen zur Offenlegung bestimmter steuerlicher Informationen verpflichtet werden sollen.

Mehr unter: [Aktionsplan](#)

Mögliche Rechtsunsicherheit bei der Umsatzsteuerschuldnerschaft für Bauleistungen

Mit dem Kroatien-AnpG wurde eine Abtretungsregelung in Form des § 27 Abs. 19 UStG geschaffen, der Vertrauensschutz für die Bauleistenden ausschließt. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 3. Juni 2015, Az. 5 V 5026/15, an diesem § 27 Abs. 19 UStG erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert und zugunsten eines Bauleistenden geurteilt. Dennoch bestehen weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheiten an dieser Stelle, insbesondere auch für bauleistende Handwerksunternehmen. Zu diesem Thema haben einige Abgeordnete eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung gestellt. Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des BMF vom 17. Juli 2015 übermittelt.

Mehr unter: [Drucksache 18/5603](#)

Weitere Kurzinformationen

Entwurf neues DBA mit Japan

Am 3. Juli 2015 wurde in Tokio der Entwurf eines neuen DBA mit Japan paraphiert. Es wird nach seiner Unterzeichnung und seinem Inkrafttreten das im Jahr 1966 abgeschlossene und 1979 und 1983 geänderte Abkommen ersetzen. Der Entwurf sieht eine umfassende Änderung des bestehenden DBA vor. Vorgesehen sind u. a. Senkungen der Quellensteuern auf Dividenden-, Zins- und Lizenzzahlungen, um Investitionen zwischen beiden Staaten zu fördern. Die Abgrenzung der Besteuerungsrechte bei Unternehmenseinkünften soll nach dem Authorized OECD Approach – AOA erfolgen.

Mehr unter: [BMF](#)

Vertragsverletzungsverfahren wegen „Mindestgebühren“ bei Steuerberatern

Die EU-Kommission hat u. a. gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Vergütungsordnung der Steuerberater (StBVV) eingeleitet. So stört sich die EU-Kommission an den aus ihrer Sicht festgelegten „Mindestgebühren“ der StBVV. Die BStBK hat sich gegenüber den zuständigen Bundesministerien aber auch auf EU-Ebene intensiv für die Belange des Berufsstands eingesetzt. Die Bundesregierung muss auf die Vorwürfe reagieren. Tut sie dies nicht, droht eine Klage vor dem EuGH.

Mehr unter: [PM EU-Kommission](#)

Neuausrichtung der Gründungs- und Mittelstandsberatung

Das BMWi hat aktuell Eckpunkte zur künftigen Förderung der Gründungs- und Mittelstandsberatung vorgelegt.

Im Haushalt 2016 sind für das kommende Jahr 16 Mio. € aus Bundesmitteln für die Beratung vorgesehen. Die Richtlinien der künftigen Förderung sollen im Herbst veröffentlicht werden und zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die neue Förderung ersetzt die bisherige "Förderung unternehmerischen Know-hows" sowie die Programme "Gründercoaching Deutschland", "Turn-Around-Beratung" und "Runder Tisch". Antragsberechtigt sind neu gegründete sowie bereits bestehende KMU sowie Freie Berufe im Sinne der EU-Mittelstandsdefinition. Die Durchführung der neuen Beratungsförderung übernimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Mehr unter: [Eckpunkte](#)

Arbeitgebersicherung – Neue Umlagesätze ab 1. September 2015

Ab 1. September 2015 erhöhen sich die Umlagesätze U1 und U2 bei der Minijob-Zentrale wie folgt:

- Umlage 1: 1,00 % (vorher 0,7 %)
- Umlage 2: 0,30 % (vorher 0,24 %)

Die Erstattungsleistungen bleiben unverändert. Die Entgeltabrechnungsprogramme sind entsprechend anzupassen.

Mehr unter: [Minijobzentrale](#)

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

Neue Seminare der BStBK zum Internationalen Steuerrecht – geeignet als Pflichtfortbildung gem. § 9 FBO – jeweils 6,5 Zeitstunden.

Grenzüberschreitender E-Commerce: Was inländische Unternehmen in ertrag- und umsatzsteuerlicher Hinsicht beachten müssen

Steuerberater von Unternehmen, die den grenzüberschreitenden Electronic Commerce als Vertriebsweg nutzen, stehen vor der Herausforderung, die ertrag- und umsatzsteuerlichen Auswirkungen der „Digital Economy“ – vor allem bei grenzüberschreitenden Leistungen – richtig zu beurteilen. So sind u. a. Fragen der Einkünftequalifikation und der Steuerabzugsverpflichtung des inländischen Unternehmens gem. § 50 EStG zu klären. Bei der Umsatzsteuer haben sich in diesem Bereich zum 1. Januar 2015 mit der Einführung des Mini-One-Stop-Shop und der neuen Ortsbestimmung bei elektronischen Dienstleistungen erhebliche Änderungen ergeben. Die BStBK bietet daher ein Seminar an, in dem besonders praxisrelevante Themen behandelt werden und das fallorientiertes Know-how zur Bewältigung konkreter Fragestellungen vermittelt. Als Referenten konnten StB/RA Dr. Reimar Pinkernell, Bonn und StB/RA Dr. Andreas Erdbrügger, Berlin, verpflichtet werden. Detaillierte Informationen zum Seminar sowie zu den Seminarterminen sind unter www.bstbk.de Rubrik Seminare und Kongresse abrufbar.

Termine: 7. Oktober 2015, Köln
11. November 2015, Frankfurt a. M.
2. Dezember 2015, Berlin

Brennpunkte des Außensteuerrechts

Sie möchten sich mit den Fallstricken des Außensteuerrechts vertraut machen oder haben selbst einen Sachverhalt zu beurteilen, der Berührungspunkte zum AStG hat? Das eintägige Seminar gibt einen Überblick über das AStG und behandelt aktuelle thematische Schwerpunkte. Dabei gehen die Referenten auch auf das Verhältnis des AStG zum Abkommensrecht und anderen nationalen Rechtsnormen ein.

Die Referenten, StB/RA Prof. Dr. Adrian Cloer, Berlin und Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert, Frankfurt (Oder), unterrichten im Co-Teaching und binden bei der fallbasierten Darstellung der Brennpunkte des AStG die Seminarteilnehmer in bewährter Weise mit ein. Grundkenntnisse im internationalen Steuerrecht sind erforderlich.

Themenschwerpunkte sind:

Einführung (Entstehungsgeschichte, Verhältnis AStG zu anderen Vorschriften des Steuerrechts, EU-Problematik); Einkünfteberichtigung (Exkurs: DBA, Verhältnis zu anderen Korrekturvorschriften); Funktionsverlagerung; Erweitert beschränkte Steuerpflicht; Wegzugsbesteuerung (Exkurs: Übersicht über andere Entstrickungen); Hinzurechnungsbesteuerung; Betriebsstättenklausel; Verfahrensrecht

Detaillierte Informationen zum Seminar sowie zu den Seminarterminen sind unter www.bstbk.de Rubrik Seminare und Kongresse abrufbar.

Termine: 24. September 2015, Berlin
23. Oktober 2015, Hannover
13. November 2015, Dortmund

Weitere Angebote finden sie unter: www.bstbk.de

Seminare des DWS-Instituts

Das DWS-Institut lädt zur 48. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2015“ ein

Am 9. September findet in Wiesbaden die Auftaktveranstaltung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2015“ des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) statt. Renommierte Steuerexperten werden zu den folgenden Themen referieren:

„Brennpunkte in der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften“

StB Dr. Martin Strahl, Köln / StB/RA Dr. Ralf Demuth, Köln

„Asset Protection: Schutz des Vermögens in Familienunternehmen – Haftungsabschirmung, Risikominimierung, Schaffung sicherer Strukturen“

StB/RA/FA f. StR/FA f. InsolvR Cornelius Nickert, Offenburg / RA/FA f. InsolvR Matthias Kühne, Offenburg

„GmbH-Geschäftsführer aktuell“

RegDir Dipl.-Finanzw. Ralf Neumann, Köln / StAR Dipl.-Finanzw. Jochen Bürstinghaus, Köln

Die Veranstaltung findet auch in den folgenden Städten statt:

09.09.2015	Wiesbaden
07.10.2015	Baden-Baden
12.10.2015	Nürnberg
22.10.2015	Dortmund
27.10.2015	Berlin
06.11.2015	Saarbrücken
03.12.2015	Hamburg

Weitere Informationen im Internet unter www.dws-institut.de

Lehrgang „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“ vom 14. September bis 13. November 2015 in Münster

Die komplizierten Regeln des Zollrechts bergen für viele Unternehmen erhebliche wirtschaftliche Risiken, bieten aber gleichzeitig auch Chancen für Gestaltungen. Zwischen der Europäischen Union und vielen Drittstaaten gibt es Freihandelsabkommen und Vereinbarungen über Zollvergünstigungen. Auch die richtige Wareneinreihung in den Zolltarif und die Bestimmung des Zollwerts sind von erheblicher Bedeutung für die Höhe des Zollbetrags. Hier liegt immenses Kostensenkungspotenzial verborgen.

Von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist auch die Verbrauchsteuerberatung. Der Kreis der betroffenen Unternehmen wird vor allem durch die Energiesteuer stetig größer, die Rechts- und Verfahrensvorschriften werden immer komplizierter. Für Steuerberater eröffnet sich vor allem bei kleineren und

mittleren Unternehmen ein neues Betätigungsfeld, zumal seit Einführung des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ der Beratungsbedarf zugenommen hat. Durch den Titel „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“ können Steuerberater nun auf ihr Spezialgebiet hinweisen.

Der nächste Lehrgang wird im Herbst 2015 unter der bewährten wissenschaftlichen Leitung von StB Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Leiter der Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern des Instituts für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster, angeboten. Mit umfangreichen Skripten mit Beispielen, Übungsfällen und Präsentationen werden die Teilnehmer von einem exzellenten Dozententeam bestens auf die Klausuren vorbereitet.

Anmeldungen und detaillierte Informationen unter Telefon 030 246350-28 oder im Internet unter www.dws-institut.de.

Aufbauseminar:

Update Zölle und Verbrauchsteuern – Aktuelle Entwicklungen, Rechtsänderungen, Rechtsprechung

Steuerberatern, die Fragen zum Zoll- und Verbrauchsteuerrecht haben und ihr Wissen auf den neuesten Stand bringen möchten, bietet dieses Seminar die Möglichkeit, sich über die aktuellen Entwicklungen zu informieren. Für Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern ist das Seminar eine geeignete Fortbildung.

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer mit Vorkenntnissen. Es bietet besondere Themenschwerpunkte aus den Bereichen Zölle und Verbrauchsteuern und behandelt aktuelle Änderungen in Legislative, Judikative und Administrative. Die Referenten, Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Lengerich und Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, StB, Münster, sind erfahrene Experten dieser Rechtsgebiete.

Seminartermin:

13. und 14. November 2015, Stadthotel Münster, Münster

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e.V. unter Telefon 030/246250-24 oder im Internet unter www.dws-institut.de erhältlich.

DWS Steuerberater-Online-GmbH

Neue Seminare im August/September 2015

Beraterseminare

Gestaltende Steuerberatungspraxis 2015

Referent: Dr. Martin Strahl, Laufzeit: 2 Std. 15 Min., verfügbar ab 15.08.2015

In der steuerlichen Beratungspraxis nimmt die Erwartungshaltung zahlreicher Mandanten zu, aktiv auf denkbare Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen zu werden. Dabei sollte die Beratung steuerartenübergreifend erfolgen. Eine wichtige Hilfestellung bietet dafür das Online-Seminar "Gestaltende Steuerberatungspraxis". Aufgegriffen werden insbesondere Gestaltungsfragen, die sich aufgrund jüngerer Entwicklungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und verwaltungsseitiger Praxis ergeben. Im Zentrum des Seminars werden Hinweise für Mitunternehmer und ihre Gesellschafter, für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter, zum BilRUG, zu Gestaltungen unter Angehörigen und zur Umsatzsteuer stehen.

Kauf und Verkauf von Kanzleien

Referent: Dr. Oliver Bauer, Laufzeit: ca. 2 Std., verfügbar ab 01.09.2015

Jeder Steuerberater steht einmal vor dem Problem, seine Kanzlei oder seine Anteile an einer Steuerberatungsgesellschaft abgeben zu wollen oder zu müssen. Für junge Berufsträger ist der Kauf einer Kanzlei oder von Anteilen an einer Steuerberatungsgesellschaft eine attraktive Möglichkeit, um in das Beratungsleben von Anfang an voll einzusteigen. Jede Übertragung ist ein komplexer Vorgang mit großer wirtschaftlicher Tragweite. Im Rahmen der Übergabe treten neben dem Bewertungsproblem zahlreiche andere Hürden auf, die eine erfolgreiche Übertragung scheitern lassen können. In diesem Vortrag erfahren Sie, welche Einflussfaktoren den Kaufpreis tatsächlich bestimmen, nach welchem Muster die Gespräche strukturiert ablaufen sollten, was „marktübliche Bedingungen“ eigentlich sind.

Die gemeinnützige GmbH

Referent: Prof. Jürgen Werner, StB, Rektor der Dualen Hochschule BW in Villingen-Schwenningen, Laufzeit: ca. 2 Std., verfügbar ab 15.09.2015

Die gemeinnützige GmbH erfreut sich als Alternative zu Verein und Stiftung immer größerer Beliebtheit. Während die Abweichungen zur nicht steuerbegünstigten GmbH im Zivilrecht noch überschaubar sind, sind die steuerlichen Besonderheiten doch beachtlich. Das Online-Seminar gibt nicht nur einen guten Überblick, sondern geht auch auf zivilrechtliche und steuerliche Problembereiche intensiv ein.

Mitarbeiterseminare

Bilanzierung von Vorräten – Fälle zur Erstellung

Referent: Prof. Dr. Marcus Scholz, WP/StB, verfügbar ab 15.08.2015, Laufzeit: 43 Min.

Die Bewertung der Vorräte wird von bilanzierenden Unternehmen oft zweckentfremdet zur Ergebnissteuerung verwendet. Dies birgt für den Berater die Gefahr, dass er bei der Abschlusserstellung an unzulässigen Wertansätzen mitwirkt. Im Seminar werden typische Fälle zur Vorratsbilanzierung besprochen und gezeigt, wie der Berater seine Haftung reduzieren kann.

Bilanzierung von Vorräten – Typische Fehlerquellen

Referent: Prof. Dr. Marcus Scholz, WP/StB, verfügbar ab 15.08.2015, Laufzeit: 45 Min.

Bei der Abschlusserstellung verwendet der Berater die Inventurergebnisse des Mandanten. Ein fehlerhafter Bilanzansatz der Vorräte birgt für den Berater Haftungsrisiken und strafrechtliche Risiken. Im Seminar wird anhand typischer Fälle dargestellt, wie Mandanten die Bilanzierung der Vorräte manipulieren können. Es wird gezeigt, wie der Berater seine Risiken reduzieren kann.

Aktuelles Einkommensteuerrecht für Mitarbeiter, Teil 1 und Teil 2

Referent: Dipl.-Fw. Thomas Arndt, StB, verfügbar ab 15.09.2015, Laufzeit: jeweils ca. 25 Min.

Die beiden Online-Seminare bieten Ihnen und Ihren Mitarbeitern umfangreiche Informationen über die aktuellsten Änderungen im Einkommensteuerrecht. Herr Thomas Arndt erläutert anhand von praxisorientierten Beispielen alle Änderungen und Neuerungen der Steuergesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen.



Nutzen Sie den neuen [DWS Kalenderservice](#), um alle zukünftigen Seminare bequem in Ihren Kalender einzutragen. Damit sind Sie immer aktuell informiert und verpassen keine Neuerscheinung.

Unser gesamtes Seminarangebot sowie Demos zu den Seminaren finden Sie auf www.dws-steuerberater-online.de.

Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater

Neue Checklisten zur Einkommensteuererklärung (Artikel-Nrn. 1019, 1021 und 1020) – Zum Ausfüllen durch den Mandanten

Diese Checkliste ist zur Ausgabe an den Mandanten und zum Ausfüllen durch diesen für die Vorbereitung der Einkommensteuererklärung gedacht. Sie soll dem Mandanten helfen, die notwendigen Unterlagen für die Bearbeitung der Steuererklärung zusammenzutragen. Dem Berater dient diese Checkliste darüber hinaus dazu, steuerrelevante Sachverhalte herauszufiltern und gezielte weitere Fragen zu stellen, um den Mandanten optimal steuerlich zu beraten. Ein wesentlicher Aspekt dieser Mandantencheckliste ist, dass sie sich ausschließlich auf die Privatsachverhalte bezieht. Das heißt, nur die Problemkreise zu den Sonderausgaben, den außergewöhnlichen Belastungen, den haushaltsnahen Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnissen sowie Handwerkerleistungen werden abgefragt. Der Einkünfte relevante Bereich – regelmäßig der komplexeste Teil der Einkommensteuererklärung – wird dem Gespräch mit dem Berater vorbehalten. Eine Überforderung der Mandanten in diesem Bereich wird so vermieden. Der Berater kann hier ganz persönlich auf den Mandanten eingehen und Fragen individuell gestalten.



[Zum Shop](#)

– Zum Ausfüllen durch den Berater (Kurz- und Langversion)

Kurzversion: Diese Checkliste ist für das Gespräch des Beraters mit dem Mandanten im Vorfeld zur Erstellung der Einkommensteuererklärung gedacht. Im Optimalfall liegt die durch den Mandanten ausgefüllte Mandantencheckliste bereits vor. Auf diese kann dann im Gespräch Bezug genommen werden. Diese Kurzversion der Checkliste zum Ausfüllen durch den Berater ist insbesondere für das Gespräch mit Mandanten geeignet, die schon in der Kanzlei betreut werden und für die eine Reihe von Daten und Informationen bereits vorliegen und verarbeitet sind.*

Langversion: Diese Langversion der Checkliste zum Ausfüllen durch den Berater ist insbesondere für das Gespräch mit Mandanten geeignet, die Neumandate darstellen. Aber auch für bereits seit längerem in der Kanzlei betreute Mandanten ist es sinnvoll, sich in regelmäßigen Abständen die Zeit zu nehmen und die detaillierte Checkliste abzuarbeiten. So kann vermieden werden, dass in der jährlichen Routine der Erstellung der Einkommensteuererklärung wesentliche Sachverhalte übersehen werden. Außerdem gibt die Checkliste Hinweise darauf, bei welchen erfüllten Sachverhalten weiterer, über die bloße Erstellung der Steuererklärung hinausgehender Beratungsbedarf besteht bzw. zusätzliche Gespräche angezeigt sein können. Diese Checkliste ist für das Gespräch des Beraters mit dem Mandanten im Vorfeld zur Erstellung der Einkommensteuererklärung gedacht.*

***Hinweis:** Die Checkliste soll dem Berater als Gesprächsleitfaden dienen und ihn dabei unterstützen, möglichst alle steuerlich relevanten Sachverhalte durch vorformulierte Fragen herauszufiltern. In den vielen Freifeldern in der Checkliste kann der Berater sogleich die vom Mandanten erhaltenen Informationen notieren und die Ergebnisse seiner Prüfung auf steuerliche Relevanz der dargelegten Informationen festhalten. So dient die Checkliste nicht nur dazu, Qualitätsstandards zu setzen. Es können darüber hinaus Haftungsfälle vermieden werden, da die ausgefüllte Checkliste zu den Akten genommen aufzeigt, welche Informationen der Mandant gegeben hat und eben auch welche nicht. Zudem wird vermieden, dass wichtige Informationen verloren gehen, wenn der zuständige Bearbeiter in der Kanzlei krank wird, in Elternzeit ist oder gar die Kanzlei verlässt. Neben den vorformulierten Fragen und der Dokumentation der Informationen und Prüfungsergebnisse gibt die Checkliste dem Berater zusätzliche Hinweise, was es im jeweiligen Sachverhalt zu beachten gilt, welche zusätzlichen Prüfungen durchzuführen sind und in welchen wesentlichen Bereichen sich die gesetzliche Lage geändert hat oder Klageverfahren anhängig sind.

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter www.dws-verlag.de

Impressum

HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Behrenstraße 42 | 10117 Berlin |
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |
info@dws-institut.de | <http://www.dws-institut.de>

Redaktion:

RAin Claudia Kalina-Kerschbaum, LL.M.
Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer, StBin
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH) Inga Bethke, StBin

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften.